

Die fünfzehn Teile des AGB erfassen folgende Komplexe:

1. Allgemeine Bestimmungen (Art. 1—21)
2. Das Arbeits(rechts)verhältnis (Art. 22—77)
3. Der Arbeitslohn und andere Leistungen (Art. 78—93)
4. Die Pflichten des Betriebes und des Werkstätigen (Art. 94—112)
5. Die materielle Verantwortlichkeit des Werkstätigen (Art. 113—127)
6. Die Arbeitszeit (Art. 128—151)
7. Der Arbeitsurlaub (Art. 152—175)
8. Der Schutz der Arbeit der Frau (Art. 176—189)
9. Die Arbeit Jugendlicher (Art. 190—206)
10. Die Arbeitssicherheit und Arbeitshygiene (Art. 207—237)
11. Der Arbeits-(Rahmen-)Kollektivertrag (Art. 238—241)
12. Die Entscheidung von Streitigkeiten über Ansprüche der Werkstätigen aus dem Arbeits (rechts)Verhältnis (Art. 242—280)
13. Die Verantwortlichkeit für Verstöße gegen die Rechte der Werkstätigen (Art. 281—290)
14. Die Verjährung von Ansprüchen (Art. 291—295)
15. Schlußbestimmungen (Art. 296—305).

Aus dieser Übersicht läßt sich bereits der unterschiedliche Umfang der einzelnen Teile des AGB ablesen. Den meisten Raum beanspruchen die Bestimmungen über das Arbeits(rechts)verhältnis.

Ein Vergleich der Gliederung des polnischen AGB mit der des GBA der DDR zeigt, daß sie im Aufbau nicht sehr voneinander abweichen. Auf den ersten Blick scheinen im polnischen AGB Komplexe zu fehlen, die den Kapiteln „Grundsätze des sozialistischen Arbeitsrechts“, „Die Leitung des Betriebes und die Mitwirkung der Werkstätigen“, „Die Berufsausbildung und Qualifizierung“, „Die kulturelle und sportliche Betätigung der Werkstätigen und ihre soziale Betreuung durch den Betrieb“ sowie dem Regelungsgebiet der Sozialversicherung im GBA der DDR gleichgesetzt werden können. Ein genaueres Studium ergibt jedoch, daß ein großer Teil dieser Komplexe an anderer Stelle des Gesetzbuchs erfaßt ist.

So enthält Teil 1 des polnischen AGB u. a. die „Hauptgrundsätze des Arbeitsrechts“ und Bestimmungen über „Gewerkschaften und Betriebsbelegschaften“. Einige Grundfragen der Mitwirkung der Werkstätigen sind ferner im Teil 4 enthalten. Das AGB beschränkt sich hier auf grundsätzliche Normen über das Koalitionsrecht, die Teilnahmerechte der Gewerkschaften, die Stellung der Belegschaft des Betriebes, ihre Vertretung durch die Gewerkschaft und die Arbeiterselbstverwaltung sowie die damit korrespondierenden Pflichten der Betriebsleiter und wirtschaftsleitenden Organe. Dabei ist zu beachten, daß noch ein spezielles Gesetz über die Gewerkschaften vorbereitet wird, in dem die Rechte der Gewerkschaften im Betrieb im umfassenden Sinne, darunter auch z. B. die Führung des Wettbewerbs, geregelt werden sollen.⁷⁷

Die Konzeption geht also dahin, die sog. kollektiven Arbeitsbeziehungen zwischen Belegschaft und Betriebsrat bzw. Betriebsgewerkschaftsleitung im AGB nur insoweit zu normieren, als sie sich auf die sog. individuellen Arbeitsbeziehungen zwischen dem Werkstätigen und dem Betrieb beziehen.

⁷⁷ Vgl. hierzu: „Gewerkschaften in Polen: Das Wohl der Menschen ist unser erstes Anliegen“ (Interview mit dem Vorsitzenden des Zentralrates der polnischen Gewerkschaften), ND vom 17. Dezember 1972, S. 6; F. Kunz, a. a. O., S. 414.

Bei den Bestimmungen über die Mitwirkungsrechte werden vor allem die Betriebsräte angesprochen, die in Polen im Rahmen der Gewerkschaft tätig werden und die Interessen der gesamten Gesellschaft, der Arbeiterklasse und der Belegschaft durchsetzen.

Die Arbeiterselbstverwaltung, deren Tätigkeit auf ein Gesetz aus dem Jahre 1958 zurückgeht, hat über die ordnungsmäßige Leitung und Planung, die Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Festigung der Arbeitsdisziplin sowie die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen im Betrieb zu wachen. Ihr Hauptorgan ist die Konferenz. Sie ist berechtigt, Beschlüsse zu fassen. Ihre Zusammensetzung dokumentiert ihre Einordnung in das System der sozialistischen Demokratie. Ihr gehören insbesondere Gewerkschaftsvertreter, Vertreter der betrieblichen Leitung der PVAP und der Betriebsleitung an.

Das AGB enthält — anders als das GBA der DDR — keine Bestimmungen über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten. Der theoretische Grund dafür liegt in dem konzeptionellen Gedanken, vorrangig die Arbeitsbeziehungen zwischen dem Werkstätigen und dem Betrieb zu erfassen. Aus praktischer Sicht wird auf den Umfang und die relative Eigenständigkeit des Sozialversicherungsrechts verwiesen; deshalb sollen diese Rechtsverhältnisse in einem speziellen Gesetz über die Sozialversicherung Aufnahme finden.

Vorschriften über die Berufsausbildung enthält Teil 11 über die Arbeit Jugendlicher; bestimmte Normen über die Qualifizierung finden sich in Teil 4 über die Pflichten des Betriebes und des Werkstätigen. Hier ist auch die grundsätzliche Pflicht des Betriebes fixiert, die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Werkstätigen im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zu befriedigen.

Das Prinzip der Gleichstellung von Arbeitern und Angestellten wird in allen Teilen des AGB konsequent verwirklicht. Alle Vorschriften und Rechtsinstitute gelten, soweit das AGB nicht selbst Ausnahmen vorsieht, für alle Arbeiter und Angestellten, unabhängig davon, ob sie in staatlichen, genossenschaftlichen oder privaten Betrieben beschäftigt sind und ob ihr Arbeitsrechtsverhältnis durch Arbeitsvertrag, durch Wahl, durch Berufung oder Ernennung zustande gekommen ist. Für Werkstätige, die in Privatbetrieben arbeiten, legt das AGB in einigen Fällen Ausnahmen fest. Beispielsweise sind hier keine Maßnahmen für die Verletzung der Ordnung und der Arbeitsdisziplin vorgesehen. Der Ministerrat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Gewerkschaften die Anwendung weiterer Bestimmungen des AGB für Arbeitsrechtsverhältnisse Werkstätiger mit Privatbetrieben auszuschließen.

Zur Regelung des Arbeitsrechtsverhältnisses

Auch das AGB betrachtet den Arbeitsvertrag (Art. 25 ff.) als wichtigsten und allgemeinsten Begründungstatbestand für Arbeitsrechtsverhältnisse. Daneben werden die Begründung durch Wahl (Art. 73 ff.), Berufung (Art. 68 ff.) und Ernennung (Art. 76) geregelt. Berufen werden Betriebsleiter und deren Stellvertreter sowie ggf. Inhaber von Leitungsfunktionen, die vom Ministerrat in speziellen Rechtsvorschriften festgelegt sind. Dagegen kommen Arbeitsrechtsverhältnisse durch Ernennung in durch den besonderen Charakter der Arbeit begründeten Fällen zustande; sie sind speziell geregelt. Das AGB nennt in diesem Zusammenhang die Bereiche des Staatsdienstes, der Landesverteidigung, des Gesundheitswesens u. a. (Art. 76, 298).

Im Unterschied zum GBA der DDR kennt das AGB eine Probezeit (Art. 25), die jedem Arbeitsvertrag voraus-